

Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen der Müller-BBM Rail Technologies GmbH

1. Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen gelten für den Verkauf, die Lieferung, die Lizenzierung und die Bereitstellung von Messgeräten, Mess-, Analyse- und Monitoringsystemen, Software, Hardware, Systemkomponenten, Zubehör, Dokumentation und damit zusammenhängenden Leistungen der Müller-BBM Rail Technologies GmbH („MBBM-Rail“).

Sie gelten insbesondere für Wheel Monitoring Systeme, Messstationen, Sensorik, Messsoftware, Analysefunktionen, Webanwendungen, Datenhaltungs- und Cloudkomponenten, Schnittstellen, Exportfunktionen und sonstige Monitoringlösungen.

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn MBBM-Rail ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn MBBM-Rail in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in einem Wartungs-, Lizenz- und Servicevertrag oder in ausdrücklich vereinbarten Vertragsanlagen gehen diesen Bedingungen vor.

1.2 Angebote, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Angebote von MBBM-Rail sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn MBBM-Rail den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung der Leistung beginnt.

Maßgeblich für den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang ist die Auftragsbestätigung von MBBM-Rail einschließlich der dort ausdrücklich einbezogenen Anlagen.

Produktflyer, Präsentationen, technische Kurzbeschreibungen und sonstige allgemeine Produktinformationen dienen der Beschreibung typischer Produkteigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten. Sie stellen keinen verbindlichen Liefer- oder Leistungsumfang dar, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil oder Vertragsanlage vereinbart werden.

Technische Kennwerte beschreiben typische Werte unter geeigneten Standort-, Betriebs-, Installations-, Wartungs- und Umgebungsbedingungen. Verbindlich sind die jeweils projektspezifisch vereinbarten technischen Spezifikationen.

1.3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarung.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.

Soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30 % der Auftragssumme nach schriftlichem Auftragseingang bzw. Auftragsbestätigung,
- 60 % der Auftragssumme nach Auslieferung,
- 10 % nach Inbetriebnahme.

Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Wiederkehrende Entgelte für Lizenzen, Betrieb, Wartung, Cloudleistungen, Service oder Support werden nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags abgerechnet. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung jährlich zum vereinbarten Abrechnungszeitpunkt.

1.4 Eigentumsvorbehalt und Rechte an Unterlagen

MBBM-Rail behält sich das Eigentum an gelieferten Produkten, Hardwarekomponenten, Ersatzteilen und Zubehör bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der jeweiligen Lieferung bzw. aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

An Angeboten, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Konzepten, Beschreibungen, Kalkulationen, Softwaredokumentationen, Schnittstellenbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich MBBM-Rail Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor.

Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MBBM-Rail weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht noch für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

1.5 Liefertermine und Teillieferungen

Liefertermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

MBBM-Rail ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn Verzögerungen durch fehlende Mitwirkung des Kunden, fehlende Freigaben, fehlenden Zugang zur Messstelle, nicht rechtzeitig bereitgestellte Informationen, Änderungen der Anforderungen, höhere Gewalt, Lieferengpässe Dritter oder sonstige Umstände entstehen, die MBBM-Rail nicht zu vertreten hat.

Kommt MBBM-Rail mit einer verbindlich vereinbarten Leistung in Verzug, kann der Kunde MBBM-Rail schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Weitere Rechte des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Haftungsregelungen dieser Bedingungen.

1.6 Versand, Verpackung, Montage und Gefährübergang

Versand, Verpackung, Transportversicherung, Zoll, Einfuhr und Lieferung richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung im Angebot oder in der Auftragsbestätigung.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW gemäß Incoterms 2020 ab dem von MBBM-Rail benannten Standort.

Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Transportschäden unverzüglich zu dokumentieren, dem Transporteur anzuzeigen und MBBM-Rail zu informieren.

Montage, Installation, Inbetriebnahme, Kalibrierung und Schulung sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vereinbarung enthalten sind.

Der Kunde stellt rechtzeitig alle für Montage, Installation, Inbetriebnahme und Kalibrierung erforderlichen Voraussetzungen bereit, insbesondere Zugang zur Messstelle, Sperrpausen, Sicherungspersonal, Stromversorgung, Erdung, Datenverbindung, Infrastruktur, Ansprechpartner und erforderliche Genehmigungen.

2. Gewährleistung für Produkte

2.1 Gegenstand der Gewährleistung

MBBM-Rail gewährleistet, dass die gelieferten Produkte bei Gefahrübergang bzw. Abnahme den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt erstellt wurden.

Nach dem Stand der Technik kann ein vollständiger Ausschluss von Produkt- oder Softwarefehlern nicht gewährleistet werden.

Die Gewährleistung bezieht sich auf gelieferte Hardware, Systemkomponenten und dauerhaft überlassene Software, soweit diese Gegenstand des jeweiligen Liefervertrags sind.

Laufende Wartungs-, Lizenz-, Betriebs-, Cloud-, Analyse-, Datenhaltungs-, Webapp-, API-, Export-, Service- und Supportleistungen sind nicht Gegenstand dieser Produktgewährleistung. Sie werden ausschließlich in einem gesonderten Wartungs-, Lizenz-, Betriebs- oder Servicevertrag geregelt.

2.2 Mängelanzeige

Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung, Abnahme oder Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Die Mängelanzeige muss den Mangel nachvollziehbar beschreiben und MBBM-Rail die zur Prüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

2.3 Nacherfüllung

MBBM-Rail wird berechnete Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung, Austausch von Komponenten, Bereitstellung einer verbesserten Softwareversion, Konfigurationsanpassung oder durch zumutbare Hinweise zur Fehlerumgehung beseitigen.

Der Kunde ist verpflichtet, MBBM-Rail die zur Mängelprüfung und Nacherfüllung erforderliche

Mitwirkung zu leisten, insbesondere Zugang zum Produkt, Fernzugriff, Systeminformationen, Fehlerbeschreibungen, Logdateien und sonstige erforderliche Daten bereitzustellen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Kunden unzumutbar, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe dieser Bedingungen zu.

2.4 Ausschlüsse der Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel verursacht wurde durch:

- unsachgemäße Nutzung, Bedienung, Lagerung oder Behandlung;
- Nichtbeachtung der Dokumentation, Bedienungsanleitung oder technischen Vorgaben;
- nicht von MBBM-Rail freigegebene Änderungen, Eingriffe, Reparaturen oder Erweiterungen;
- Verwendung außerhalb der spezifizierten Standort-, Betriebs- oder Umgebungsbedingungen;
- Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien oder altersbedingten Verschleiß;
- Unfälle, Vandalismus, Bau- oder Gleisarbeiten, Überspannung, Blitzschlag, höhere Gewalt oder sonstige externe Einflüsse;
- fehlerhafte Stromversorgung, Erdung, Telekommunikation, Mobilfunkabdeckung, IT-Infrastruktur oder Systeme des Kunden;
- Drittsoftware, Drittsysteme, Schnittstellen oder Kundensysteme, soweit MBBM-Rail den Mangel nicht zu vertreten hat.

2.5 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung, Abnahme oder Inbetriebnahme, je nachdem, welcher Zeitpunkt im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbart ist.

Ist keine abweichende Regelung getroffen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Lieferung. Bei ausdrücklich vereinbarter Abnahme beginnt sie mit Abnahme.

Gesetzlich zwingende längere Fristen bleiben unberührt.

3. Haftung

3.1 Unbeschränkte Haftung

MBBM-Rail haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie eine sonstige zwingende gesetzliche Haftung bleiben unberührt.

3.2 Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MBBM-Rail auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung von MBBM-Rail bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3.3 Mittelbare Schäden und Folgeschäden

MBBM-Rail haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktions- oder Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfall, Datenverlust, Datenkorruption, Kosten für Ersatzsysteme, manuelle Prüfungen oder zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.4 Datenverlust

Eine Haftung für die Wiederherstellung von Daten besteht nur, soweit MBBM-Rail den Datenverlust zu vertreten hat und der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus Sicherungskopien oder sonstigen Datenbeständen mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zur Sicherung seiner Daten und zur Schadensminderung zu treffen.

3.5 Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer von MBBM-Rail.

4. Lizenzbedingungen für Software, Analysefunktionen und Monitoringlösungen

4.1 Allgemeine Nutzungsrechte

MBBM-Rail räumt dem Kunden an der im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einem gesonderten Vertrag bezeichneten Software, Analysefunktion, Webanwendung, Schnittstelle oder sonstigen Monitoringlösung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im jeweils vereinbarten Umfang ein. Der konkrete Umfang des Nutzungsrechts ergibt sich insbesondere aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Lizenz-, Wartungs- und Servicevertrag, der technischen Leistungsbeschreibung oder einer sonstigen ausdrücklich vereinbarten Vertragsanlage.

Das Nutzungsrecht ist auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der gelieferten oder bereitgestellten Mess-, Analyse- und Monitoringsysteme beschränkt.

Eine Nutzung für andere Systeme, Standorte, Messgeräte, Fahrzeuge, Unternehmen oder Dritte ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Soweit im jeweiligen Angebot oder Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, werden dem Kunden keine ausschließlichen Rechte, keine Bearbeitungsrechte, keine Rechte zur Unterlizenzierung und keine Rechte am Quellcode eingeräumt.

Alle Rechte an der Software, den Analyseverfahren, Algorithmen, Datenmodellen, Benutzeroberflächen, Schnittstellen, Dokumentationen und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben bei MBBM-Rail bzw. den jeweiligen Rechteinhabern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.2 System- und messgerätegebundene Lizenzen

System- oder messgerätegebundene Lizenzen sind Lizenzen, die einem bestimmten Messgerät, einer bestimmten Messstation, einem bestimmten Messsystem oder einer bestimmten Systemkonfiguration zugeordnet sind.

Die Nutzung ist ausschließlich zum Betrieb des jeweils zugeordneten Messgeräts, Messsystems oder Monitoringsystems zulässig.

Die Lizenz darf durch Personen genutzt werden, die im Verantwortungsbereich des Kunden mit Betrieb, Wartung, Auswertung oder Betreuung des zugeordneten Systems befasst sind.

Eine Übertragung auf ein anderes Messgerät, eine andere Messstation, ein anderes System oder einen anderen Standort ist nur mit vorheriger Zustimmung von MBBM-Rail zulässig.

Der Austausch defekter oder veralteter Hardware ist zulässig, soweit dies für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich ist und keine gleichzeitige Nutzung auf dem bisherigen und dem neuen System erfolgt.

System- und messgerätegebundene Lizenzen können dauerhaft oder laufzeitgebunden eingeräumt werden. Maßgeblich ist die jeweilige Vereinbarung im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Lizenz-, Wartungs- und Servicevertrag.

4.3 Dongle-geschützte Analyzelizenzen

Analyzelizenzen können durch einen Hardware-Dongle oder einen vergleichbaren technischen Lizenzschutz geschützt sein.

Eine dongle-geschützte Analyzelizenz berechtigt den Kunden zur Nutzung der betreffenden Analysefunktion, solange der zugehörige Dongle angeschlossen, aktiviert oder technisch verfügbar ist.

Die Analyzelizenz darf von beliebigen Personen im Verantwortungsbereich des Kunden genutzt werden.

Die gleichzeitige Nutzung ist auf die Anzahl der erworbenen bzw. bereitgestellten Analyzelizenzen oder Dongles beschränkt.

Der Kunde ist für die sichere Verwahrung des Dongles und den Schutz vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder unbefugter Nutzung verantwortlich.

Bei Verlust oder Beschädigung besteht kein Anspruch auf kostenlosen Ersatz, sofern MBBM-Rail den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat.

Eine Umgehung, Nachbildung, Manipulation oder sonstige technische Beeinflussung des Dongles oder des Lizenzschutzes ist nicht zulässig.

4.4 Einzelnutzerlizenzen

Eine Einzelnutzerlizenz berechtigt einen vom Kunden benannten Nutzer zur Nutzung der betreffenden Software, Monitoringlösung, Webanwendung, Analyse- oder Auswertefunktion im vereinbarten Umfang.

Die Nutzung ist nicht an ein bestimmtes Endgerät gebunden. Der benannte Nutzer darf die Software oder Monitoringlösung auf beliebigen geeigneten Endgeräten nutzen, insbesondere auf Notebook,

PC, Tablet oder Smartphone, soweit die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Einzelnutzerlizenz ist durch persönliche Zugangsdaten, Login oder ein vergleichbares Authentifizierungsverfahren geschützt.

Zugangsdaten dürfen nicht an andere Personen weitergegeben oder gemeinsam genutzt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, Nutzerwechsel, ausgeschiedene Mitarbeitende oder sonstige Änderungen der Nutzungsberechtigung zeitnah MBBM-Rail mitzuteilen bzw. in der Nutzerverwaltung umzusetzen.

Ein Austausch eines benannten Nutzers ist zulässig, soweit dadurch keine dauerhafte Mehrfachnutzung über die vereinbarte Anzahl der Einzelnutzerlizenzen hinaus erfolgt.

4.5 Fließlizenzen

Eine Fließlizenz berechtigt beliebige Nutzer im Verantwortungsbereich des Kunden zur Nutzung der betreffenden Software, Monitoringlösung, Analyse- oder Auswertefunktion, solange die vereinbarte Anzahl gleichzeitiger Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Nutzung kann über einen Lizenzserver, eine Login-Verwaltung, eine technische Sitzungssteuerung oder ein vergleichbares Verfahren gesteuert werden.

Maßgeblich ist die Anzahl der gleichzeitig aktiven Nutzungen.

Der Kunde darf mehr Nutzer organisatorisch berechtigen, als Fließlizenzen erworben wurden. Gleichzeitig nutzen dürfen die Software oder Monitoringlösung jedoch nur so viele Nutzer, wie Fließlizenzen vereinbart sind.

Der Kunde stellt sicher, dass Zugangsdaten, Lizenzmechanismen und technische Zugriffsmöglichkeiten nicht missbräuchlich verwendet oder zur Umgehung der vereinbarten Lizenzanzahl eingesetzt werden.

4.6 Firmenlizenzen

Bei einer Firmenlizenz richtet MBBM-Rail für die vom Kunden benannten Nutzer individuelle Einzelnutzerzugänge ein.

Die Firmenlizenz berechtigt die benannten Nutzer zur Nutzung der vereinbarten Software, Monitoringlösung, Analyse- oder Auswertefunktion im vertraglich festgelegten Umfang.

Die Firmenlizenz gilt ausschließlich für den Kunden und die von ihm benannten Nutzer.

Eine Nutzung durch konzernverbundene Unternehmen, externe Dienstleister, Kunden des Kunden oder sonstige Dritte ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Kunde übermittelt MBBM-Rail die für die Einrichtung, Änderung und Deaktivierung der Nutzerzugänge erforderlichen Informationen.

Nutzeränderungen, neue Nutzer oder deaktivierte Nutzer werden nach den vereinbarten organisatorischen und technischen Prozessen umgesetzt.

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, begründet eine Firmenlizenz keine unbegrenzte Nutzung durch beliebige Personen, sondern eine Nutzung durch die vom Kunden benannten und eingerichteten Nutzer.

4.7 Nutzer im Verantwortungsbereich des Kunden

Nutzer im Verantwortungsbereich des Kunden sind Mitarbeitende, Organe und sonstige vom Kunden eingesetzte Personen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Kunden und für dessen Zwecke handeln.

Die Nutzung durch externe Dienstleister, Betriebsführer, Instandhaltungsdienstleister, konzernverbundene Unternehmen oder sonstige Dritte ist nur zulässig, soweit dies im Angebot, in der Auftragsbestätigung, im Lizenz-, Wartungs- und Servicevertrag oder in einer sonstigen Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Nutzer die vertraglichen Nutzungsbeschränkungen, Geheimhaltungspflichten, IT-Sicherheitsanforderungen und Zugriffsvorgaben einhalten.

4.8 API, Datenexport und Systemintegration

Soweit MBBM-Rail API-Zugänge, Exportfunktionen oder Schnittstellen bereitstellt, dürfen diese ausschließlich im vereinbarten Umfang und für die internen betrieblichen Zwecke des Kunden genutzt werden.

Der Kunde ist für eigene API-Clients, Drittsysteme, Datenbanken, Zugangsdaten, Archivierung, Weiterverarbeitung und Sicherung exportierter Daten selbst verantwortlich.

Kundenspezifische API-Erweiterungen, Sonderformate, Massendatenexporte, Datenmigrationen, Schnittstellenanpassungen oder Integrationen in Drittsysteme sind nur Bestandteil des Leistungsumfangs, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

API-Zugangsdaten und technische Zugriffsmöglichkeiten sind durch den Kunden gegen unbefugte Nutzung zu schützen.

4.9 Unzulässige Nutzungen

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software, Analysefunktionen, Monitoringlösungen, Lizenzmechanismen, Dongles oder Zugangsdaten außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfangs zu verwenden;

Software, Analysefunktionen oder Monitoringlösungen an Dritte zu überlassen, zu vermieten, zu verleasen, öffentlich zugänglich zu machen, als Service für Dritte zu betreiben oder Dritten sonst zur Nutzung bereitzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde;

Lizenzmechanismen, Dongles, Zugangsbeschränkungen, Nutzerverwaltungen oder technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, zu manipulieren oder zu entfernen;

Software oder Programmteile zu bearbeiten, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zu analysieren, soweit dies nicht gesetzlich zwingend erlaubt oder ausdrücklich vereinbart ist;

Quellcode, Datenmodelle, Algorithmen, Schnittstellendokumentationen oder sonstige technische Unterlagen zu verwenden, um eigene oder fremde Produkte mit im Wesentlichen gleicher Funktionalität zu entwickeln, soweit dies nicht

gesetzlich zwingend erlaubt ist; Urheberrechtsvermerke, Herstellerangaben, Seriennummern, Lizenzhinweise oder sonstige Schutzrechtsvermerke zu entfernen oder zu verändern.

4.10 Sicherungskopien und gesetzlich zulässige Nutzung

Der Kunde darf Sicherungskopien der Software erstellen, soweit dies für die Sicherung der künftigen bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich oder gesetzlich zwingend zulässig ist. Gesetzlich zwingende Rechte des Kunden, insbesondere zur bestimmungsgemäßen Nutzung, Fehlerberichtigung, Sicherungskopie oder zur Herstellung von Interoperabilität, bleiben unberührt. Soweit der Kunde gesetzlich zulässige Handlungen zur Herstellung von Interoperabilität vornehmen möchte, hat er MBBM-Rail vorab schriftlich zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig und zumutbar ist, damit MBBM-Rail die erforderlichen Informationen oder eine angemessene Schnittstellenlösung bereitstellen kann.

4.11 Laufzeit und Ende von Nutzungsrechten

Dauerhafte Lizenzen werden zeitlich unbefristet eingeräumt, soweit im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist. Laufzeitgebundene Lizenzen, insbesondere Analyse-, Datenhaltungs-, Cloud-, Webapp-, API-, Export- und Zugriffslizenzen, bestehen nur während der vereinbarten Vertragslaufzeit und nur solange die hierfür vereinbarten Entgelte bezahlt werden.

Mit Ende einer laufzeitgebundenen Lizenz endet das Recht zur Nutzung der betreffenden Software bzw. der Analyse-, Datenhaltungs-, Cloud-, Webapp-, API-, Export- und Zugriffsfunktionen.

Der Kunde bleibt berechtigt, zuvor rechtmäßig exportierte Daten im Rahmen der vereinbarten Zwecke weiter zu verwenden, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht.

Nach Ende des Nutzungsrechts hat der Kunde die Nutzung der betroffenen Software, Analysefunktion oder Monitoringlösung einzustellen und nicht mehr berechnete Zugänge zu deaktivieren.

4.12 Drittsoftware und Open-Source-Komponenten

Die Software und Monitoringlösungen von MBBM-Rail können Komponenten Dritter oder Open-Source-Komponenten enthalten.

Für Drittsoftware gelten ergänzend die jeweiligen Lizenzbedingungen des Drittanbieters, soweit diese dem Kunden zugänglich gemacht werden oder gesetzlich gelten.

Für Open-Source-Komponenten gelten die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen. Soweit diese Lizenzbedingungen dem Kunden weitergehende Rechte einräumen oder abweichende Pflichten vorsehen, gelten sie für die betreffende Open-Source-Komponente vorrangig. MBBM-Rail schuldet die Überlassung von Quellcode nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich für bestimmte Open-Source-Komponenten zwingend aus den anwendbaren

Open-Source-Lizenzbedingungen ergibt.

4.13 Schutz von Software, Zugangsdaten und Lizenzmechanismen

Der Kunde behandelt Software, Dokumentation, Zugangsdaten, API-Schlüssel, Dongles, Lizenzinformationen,

Schnittstellendokumentationen und technische Unterlagen von MBBM-Rail vertraulich und schützt sie vor unbefugtem Zugriff.

Der Kunde richtet angemessene organisatorische und technische Maßnahmen ein, um eine unbefugte Nutzung, Weitergabe oder Veränderung der Software, Monitoringlösung, Lizenzmechanismen und Zugangsdaten zu verhindern.

Der Kunde informiert MBBM-Rail unverzüglich, wenn ihm eine unbefugte Nutzung, ein Verlust von Zugangsdaten, ein Verlust eines Dongles oder eine sonstige Sicherheitsverletzung bekannt wird.

5. Urheberrecht und Schutzrechte

MBBM-Rail ist Inhaberin oder Nutzungsberechtigte der gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und sonstigen Rechte an den Produkten, der Software, den Analyseverfahren, Algorithmen, Benutzeroberflächen, Datenmodellen, Dokumentationen und sonstigen Arbeitsergebnissen.

Diese Rechte werden im Rahmen dieser Bedingungen nur in dem ausdrücklich vereinbarten Umfang eingeräumt.

Hinweise auf Urheberrechte, Marken, Seriennummern, Lizenzhinweise oder sonstige Schutzrechtsvermerke dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

Der Kunde informiert MBBM-Rail unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen, die Produkte oder Software von MBBM-Rail betreffen.

MBBM-Rail ist berechtigt, bei berechtigten Schutzrechtsbeanstandungen nach eigener Wahl die betroffene Leistung so zu ändern, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr besteht, ein Nutzungsrecht zu beschaffen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige Leistung auszutauschen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

6. Vertraulichkeit

MBBM-Rail und der Kunde verpflichten sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zu offenbaren und ausschließlich für die Durchführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden.

Diese Pflicht gilt insbesondere für Angebote, Preise, technische Unterlagen, Systemkonfigurationen, Software, Schnittstellenbeschreibungen, Zugangsdaten, Analyseverfahren, Projektdaten, Kundendaten, Betriebsdaten und sonstige vertrauliche Informationen.

Die Parteien werden angemessene organisatorische und technische Maßnahmen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für

Informationen, die der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Bedingungen öffentlich bekannt werden, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, können Unterlagen und Informationen auch per E-Mail übermittelt werden. Auf Wunsch bietet MBBM-Rail eine verschlüsselte Übertragung vertraulicher Unterlagen an.

7. Softwarepflege, Hardwarewartung, Kalibrierung, Cloud-Betrieb, Service und Support

Softwarepflege, Hardwarewartung, Kalibrierung, Cloud-Betrieb, Analysebetrieb, Betrieb einer Monitoring-Webapp, API-Betrieb, Service und Support sind nur geschuldet, soweit hierfür ein gesonderter Wartungs-, Lizenz-, Betriebs- oder Servicevertrag abgeschlossen wurde.

Art, Umfang, Laufzeit, Entgelt, Reaktionszeiten, Datenaufbewahrung, Verfügbarkeit, Exportfunktionen, Fernzugriff und Mitwirkungspflichten richten sich nach dem jeweiligen gesonderten Vertrag.

Wartungs-, Lizenz-, Betriebs- und Serviceleistungen stellen keine Verlängerung der Produktgewährleistung dar, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

MBBM-Rail ist berechtigt, Wartungsarbeiten, Updates, Sicherheitsmaßnahmen und Systemumstellungen vorzunehmen, soweit dies für Betrieb, Sicherheit, Pflege oder Weiterentwicklung der Systeme erforderlich ist. Hierdurch kann es zu vorübergehenden Einschränkungen kommen.

8. Weitergabe, Übertragung und Weiterveräußerung

Eine Übertragung von Produkten, Software, Lizenzen, Dongles, Zugangsdaten oder Nutzungsrechten auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MBBM-Rail zulässig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.

Bei einer zulässigen Übertragung dauerhafter Softwarelizenzen hat der Kunde die eigene Nutzung vollständig einzustellen, sämtliche nicht übertragenen Kopien zu löschen, Zugangsdaten zu deaktivieren und dem Erwerber die für die Nutzung erforderlichen Unterlagen und Lizenzbedingungen zu übergeben.

Der Erwerber muss sich schriftlich mit der Weitergeltung der maßgeblichen Vertrags- und Lizenzbedingungen einverstanden erklären.

Laufzeitgebundene Lizenzen, Cloud-, Webapp-, API-, Export-, Analyse- und Zugriffslizenzen sowie Nutzerkonten sind nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MBBM-Rail übertragbar.

Die vorübergehende Überlassung an konzernverbundene Unternehmen, externe Dienstleister, Betreiber, Instandhaltungsdienstleister oder sonstige Dritte ist

nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist oder diese Personen als berechtigte Nutzer im Verantwortungsbereich des Kunden handeln.

Der Kunde haftet dafür, dass eine zulässige Weitergabe oder Überlassung nur im vereinbarten Umfang erfolgt und die Empfänger die vertraglichen Nutzungsbeschränkungen einhalten.

9. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

Der Kunde erbringt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und für MBBM-Rail kostenfrei, soweit zutreffend und nichts Abweichendes vereinbart ist.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bereitstellung der für Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung und Support erforderlichen Informationen;
- Benennung fachkundiger Ansprechpartner;
- Bereitstellung von Zugang zur Messstelle, Sperrpausen, Sicherungspersonal und erforderlichen Freigaben;
- Bereitstellung geeigneter Stromversorgung, Erdung, Datenverbindung, Mobilfunkabdeckung, IT-Infrastruktur und sonstiger örtlicher Voraussetzungen;
- Ermöglichung des erforderlichen Fernzugriffs, soweit dieser für Betrieb, Wartung, Analyse, Fernüberwachung, Fernwartung oder Störungsbeseitigung erforderlich ist;
- rechtzeitige Mitteilung von Änderungen an Gleis, Befestigung, Stromversorgung, IT, Datenübertragung, Mobilfunk, Fahrzeugidentifikation, Systemumgebung oder Betriebsbedingungen;
- sichere Verwahrung von Zugangsdaten, API-Schlüsseln, Dongles und sonstigen Lizenz- oder Zugriffsmitteln;
- regelmäßige Sicherung eigener Daten, exportierter Daten und kundenseitiger Systeme;
- Prüfung der Messergebnisse, Warnungen und Auswertungen im jeweiligen technischen und betrieblichen Kontext.

Verzögerungen, Mehraufwände oder zusätzliche Kosten infolge fehlender, verspäteter oder unvollständiger Mitwirkung verlängern vereinbarte Fristen angemessen und können nach Aufwand vergütet werden.

Der Kunde trägt die Nachteile und Mehrkosten, die aus einer Verletzung seiner Mitwirkungs- und Informationspflichten entstehen.

10. Charakter von Messergebnissen und Monitoringinformationen

Mess-, Analyse- und Monitoringlösungen von MBBM-Rail dienen der technischen Zustandsüberwachung, Analyse, Dokumentation und Entscheidungsunterstützung.

Messergebnisse, Zustandsindikatoren, Warnungen, Benachrichtigungen, Auswertungen, Empfehlungen und Darstellungen unterstützen den Kunden bei Betrieb, Instandhaltung, Flottenmanagement, Infrastrukturmanagement und Ereignisbewertung.

Betriebliche

Entscheidungen,
Seite 6

Instandhaltungsmaßnahmen sowie Fahrzeug-, Strecken- oder Betriebsfreigaben verbleiben in der Verantwortung des Kunden.

Messergebnisse und Alarmer sind im jeweiligen technischen und betrieblichen Kontext zu bewerten.

11. Daten, Datenexport und Datenaufbewahrung

Soweit MBBM-Rail Datenhaltungs-, Cloud-, Export- oder API-Funktionen bereitstellt, richtet sich deren Umfang nach dem Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Wartungs-, Lizenz- und Servicevertrag oder der sonstigen Vereinbarung.

Der Kunde ist für Archivierung, Weiterverarbeitung und Sicherung exportierter Daten selbst verantwortlich.

Datenaufbewahrungsfristen, Löschfristen, Exportfunktionen, Schnittstellen und Continuity-Leistungen werden gesondert vereinbart, sofern sie Bestandteil des Leistungsumfangs sein sollen.

Nach Ablauf vereinbarter Aufbewahrungsfristen ist MBBM-Rail berechtigt, Daten zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder abweichenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen.

MBBM-Rail ist berechtigt, technische Betriebs-, Diagnose-, Telemetrie- und Messdaten in anonymisierter oder aggregierter Form für Produktverbesserung, Qualitätssicherung, Forschung, Entwicklung, Benchmarking und Verbesserung von Analyseverfahren zu verwenden, sofern daraus keine Rückschlüsse auf den Kunden, dessen konkrete Fahrzeuge, Betriebsabläufe oder Personen möglich sind. Gesetzliche Datenzugangsrechte, insbesondere nach dem EU Data Act, bleiben unberührt.

12. Datenschutz und IT-Sicherheit

Soweit MBBM-Rail personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, sofern diese gesetzlich erforderlich ist.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes der Mess-, Analyse- und Monitoringlösung in seinem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

Dies gilt insbesondere bei Bilddaten, Audiodaten, Fahrzeugidentifikationsdaten, Nutzerkonten, Zugriffsprotokollen und sonstigen Daten, die Personenbezug aufweisen können.

MBBM-Rail trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der von ihr betriebenen Systeme.

Der Kunde schützt seine eigenen Systeme, Zugangsdaten, API-Schlüssel, Endgeräte, Nutzerkonten und exportierten Daten gegen unbefugten Zugriff.

13. Verjährung

Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an gelieferten Produkten verjähren nach Maßgabe von Abschnitt 2.5.

Sonstige vertragliche Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nichts Abweichendes wirksam vereinbart ist.

Gesetzlich zwingende Verjährungsfristen bleiben unberührt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

MBBM-Rail ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

15. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Parteien werden die unwirksame, undurchführbare oder lückenhafte Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand: 2026-05